



Grünliberale Partei Stadt Zürich Kreis 1&2

Statuten glp Zürich Kreis 1&2

Abgenommen an der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2020

Inhalt

I	Name und Sitz.....	3
II	Zweck.....	3
III	Mitgliedschaft	3
IV	Mittel und Haftung	4
V	Organisation.....	4
	A. Mitgliederversammlung.....	4
	B. Vorstand	6
	C. Revisionsstelle.....	6
VI	Allgemeine Bestimmungen.....	7

Seite 1



Grünliberale Partei der Stadt
Zürich Kreis 1&2
c/o Stefan Altorfer-Merkling
Albisstrasse 102
8038 Zürich
kreis2.grunliberale.ch
kreis2.zurich@grunliberale.ch

Seite 2



I Name und Sitz

1. Mit dem Namen "Grünliberale Partei Zürich Kreis 1 & 2" (nachfolgend: glp 1&2) besteht gemäss diesen Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz ist in Zürich; das Domizil ist an der jeweiligen Adresse des Präsidiums.

II Zweck

Die glp 1&2 bezweckt in Anerkennung der Leitlinien der Grünliberalen Stadt Zürich (nachfolgend: glp Stadt Zürich):

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt;
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft;
- den Aufbau einer liberalen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaft;
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit;
- den Einsatz für die Anliegen der grünliberalen Wähler in den Kreisen 1 & 2 der Stadt Zürich;
- die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Parteien und Unternehmen, um den Parteizweck zu fördern.

III Mitgliedschaft

1. Die glp 1&2 ist eine selbstständige Kreispartei der glp Stadt Zürich. Die glp 1&2 kann keine Trennung der Stadtkreise in zwei separate Vereine vornehmen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft bei der glp 1&2 steht allen natürlichen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten einzuhalten und sich für den Vereinszweck einzusetzen.
5. Jedes Mitglied der glp 1&2 wird auch Mitglied der glp Stadt Zürich und der glp Kanton Zürich.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand der glp 1&2 erfolgen kann; b) durch Ausschluss durch den Vorstand
 - wegen parteischädigendem Verhalten, das schriftlich begründet erfolgen muss;
 - wegen Zahlungsverzug des Mitgliederbeitrags, der nach der zweiten erfolglosen Mahnung schriftlich erfolgen kann.
7. Vor einem Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten ist das Mitglied auf dessen Verlangen anzuhören.



8. Gegen den Ausschluss ist die Einsprache an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung der glp 1&2 möglich; diese entscheidet endgültig. Der Ausschluss aus der glp 1&2 bedeutet auch den Ausschluss aus der glp Stadt Zürich und der glp Kanton Zürich.

IV Mittel und Haftung

1. Die Mittel setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spenden, Legaten und den Einnahmen aus dem Verkauf von glp-Artikeln zusammen.
2. Die glp Stadt Zürich entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge der Kreisparteien und zieht diese für die glp 1&2 ein. Die glp 1&2 erhebt keine weiteren Mitgliederbeiträge. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Für die Verbindlichkeiten der glp 1&2 haftet allein das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der glp 1&2 ist ausgeschlossen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V Organisation

Die Organe der glp 1&2 sind:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden halbjährlich statt, wobei an der ordentlichen Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr die Rechnungsabnahme und im zweiten Halbjahr die Budgetgenehmigung erfolgt.
2. Mindestens ein Fünftel der Mitglieder kann schriftlich beim Vorstand, unter Angabe der Traktanden, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen; diese hat innert zwei Monaten stattzufinden.
3. Der Vorstand kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschliessen.
4. Die Termine für ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens 4 Wochen im Voraus per Post oder per E-Mail bekannt gegeben. Bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Traktanden.
5. Über die Traktanden bei ordentlichen Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann bis max. 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
6. Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlungen werden bis spätestens 2 Wochen vorher per Post oder per Email bekannt gegeben.



7. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
 - a) in geraden Jahren Gesamterneuerungswahlen des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Nach- und Ersatzwahlen können an jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden und gelten jeweils für den Rest der Amtsdauer.
 - b) Abnahme von Bericht und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie Entlastung des Vorstandes. c) Genehmigung des Budgets.
 - d) Abschliessende Nominierung von Wahlvorschlägen für politische und andere Ämter in der Stadt Zürich, dem Kanton Zürich sowie den eidgenössischen Räten sowie abschliessende Parolenfassung zuhanden der glp Stadt Zürich, sofern dies aufgrund der Terminalsituation möglich ist (ansonsten entscheidet der Vorstand).
 - e) Endgültige Entscheide über Einsprachen betreffend Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Änderung der Statuten und Auflösung der glp 1&2.
 - g) Beschlussfassung über alle vom Vorstand an die Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte.
7. An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme.
8. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
9. Sofern nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes vorschreiben, entscheidet bei Beschlüssen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei der Ermittlung des einfachen Mehrs sind sämtliche Stimmen, die eine positive oder negative Willensäusserung enthalten, massgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind hingegen nicht massgeblich. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium, bei dessen Abwesenheit der Vorsitzende, den Stichentscheid. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, ein anderes Abstimmungsverfahren zu beschliessen.
10. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem zweiten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.



B. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Zusätzlich sind Mitglieder der glp 1&2, die dem Zürcher Gemeinde- oder Stadtrat, dem Kantons- oder Regierungsrat oder den eidgenössischen Räten angehören, sowie Delegierte von Amtes wegen auch Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei der Ermittlung des einfachen Mehrs sind sämtliche Stimmen, die eine positive oder negative Willensäußerung enthalten, massgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind hingegen nicht massgeblich. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium, bei dessen Abwesenheit der Vorsitzende, den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied des Vorstands mündliche Beratung verlangt.
5. In Ausnahmesituationen ist das Präsidium, bei dessen Abwesenheit das Vize-Präsidium, befugt, selbstständige Entscheide im Sinne der glp 1&2 zu fällen. Über solche Entscheide wird der Vorstand umgehend informiert.
6. Das Präsidium ist befugt über Beträge in einer Höhe bis zu CHF 200.- selbständig zu entscheiden. Der Vorstand ist über Höhe und Zweck der Ausgabe umgehend zu informieren.
7. Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich. Die Termine werden im Voraus auf geeignete Weise bekanntgegeben.
8. Der Vorstand ist die politische Führung der glp 1&2 und zuständig insbesondere für:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - b) Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen und Wahlempfehlungen;
 - c) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
 - d) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit;
 - e) Ausarbeitung von politischen Vorstössen z.B. Postulate, Motionen, Einzelinitiative, Petitionen, Volksinitiativen etc.;
 - f) Nominierungen für Wahlen zuhanden der glp Stadt Zürich;
 - g) Nominierungen von KandidatInnen für die Wahl von Mitgliedern (inkl. Präsidium) der Kreisschulbehörden Uto und Zürichberg in Absprache mit den anderen betroffenen Kreisparteien,
 - h) Nominierungen von KandidatInnen für die Wahl von Behördenmitgliedern oder ähnlichen Funktionen (z.B. Friedensrichteramt) in den Kreisen 1&2.
 - i) Umsetzung der Parteiziele gemäss Statuten.

C. Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle darf nicht dem Vorstand angehören. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.



VI Allgemeine Bestimmungen

1. Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es ebenfalls der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
3. Bei der Liquidation des Vereins sind ein allfälliger Vermögensüberschuss und sämtliche Vereinsmobilen der glp Stadt Zürich zur Verfügung zu stellen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom x. xxber 20xx genehmigt.

Abschliessende Nominierung von Wahlvorschlägen für politische und andere Ämter in der Stadt Zürich, dem Kanton Zürich sowie den eidgenössischen Räten sowie abschliessende Parolenfassung zuhanden der glp Stadt Zürich, sofern dies aufgrund der Terminsituation möglich ist (ansonsten entscheidet der Vorstand).

Das Präsidium
Stefan Altorfer-Merkling

Das Vize-Präsidium
Samuel Dubno

